

Satzung zur Zweiten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9A „Über der Hohle“, OT Willingshausen

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 07.03.2005 (GVBl. I/2005 S. 142) in der zuletzt geänderten Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 27.08.2009 folgende Satzung zur Zweiten Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9A „Über der Hohle“, Ortsteil Willingshausen beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 9A „Über der Hohle“ für den Ortsteil Willingshausen mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen. Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung am 22.09.1994 beschlossen und am 02.02.1995 vom Regierungspräsidium Kassel genehmigt.

§ 2

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 A festgesetzte hintere Baugrenze wird im Bereich der Flurstücke 199 und 200 der Flur 2 in westliche Richtung um 10,00 m verschoben, so dass eine zu bebauende Flächentiefe von 25,00 m entsteht.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 28.08.2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

gez. Manfred Ries, Erster Beigeordneter